



Drucksache: 028/2013

Bezug:

Datum: 04.04.2013

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	22.04.2013	öffentlich
Kreistag	Entscheidung	29.04.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Sachverhalt / Problem	Einstellung des Brenztal-Boten
Ziel	Neufassung der Satzung
Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	Kosten der Veröffentlichung
<input type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	Mai 2013

Nann	Fuchs	Fuchs	
Sachbearbeitung / Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

Antrag:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen im Landkreis Heidenheim wird mit dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut neu gefasst.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen im Landkreis Heidenheim in der Fassung vom 14.06.1976 soll neu gefasst werden.

Die Redaktion der Heidenheimer Zeitung hat auf Nachfrage bekannt gegeben, dass der Brenztal-Bote am 30.11.2012 zum letzten Mal erschienen ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Brenztal-Boten aus der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen zu streichen und die Neufassung der Satzung zu beschließen.

Der Erlass von Satzungen fällt in die Zuständigkeit des Kreistags; eine Übertragung auf beschließende Ausschüsse ist gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 LKrO nicht möglich.

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen genügt Stimmenmehrheit nach § 32 Abs. 6 LKrO.

Die Satzung ist nach § 3 Abs. 3 LKrO i. V. m. § 1 Abs. 1 DVO LKrO öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Anlage:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Landkreis Heidenheim**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65,68) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 29. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in folgenden Zeitungen durchgeführt:

Heidenheimer Zeitung
Heidenheimer Neue Presse

Werden öffentliche Bekanntmachungen am selben Tag in den genannten Tageszeitungen veröffentlicht, gelten sie mit Ablauf dieses Tages als vollzogen.

Erfolgt die Veröffentlichung nicht in allen der genannten Tageszeitungen am selben Tag, so gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der letzten Veröffentlichung als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Fassung vom 14. Juni 1976 außer Kraft.

Heidenheim, 29. April 2013
Ausgefertigt:

Thomas Reinhardt
Landrat